

17833/AB**vom 17.06.2024 zu 18328/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

= Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2024-0.298.691

. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schroll, Genossinnen und Genossen haben am 17. April 2024 unter der **Nr. 18328/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Wie steht es um die Transparenz bei der Fernwärme? gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

➤ *Welche Maßnahmen setzt die Bundesregierung, um für leistbare Fernwärme-Preise zu sorgen?*

Die von meinem Ministerium aufgebaute und bereitgestellte Plattform waermepreise.at gemäß § 89 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) erhöht erstmals die Preistransparenz im Wärme- und Kältebereich, indem der Abgeber und von ihm gemeldete Tarifstrukturen für Wärme und Kälte für Verbraucher:innen aufgrund der Veröffentlichungspflicht allgemein zugänglich werden. Dies ermöglicht eine bessere Vergleichbarkeit für Verbraucher:innen und potentielle Neu-Kund:innen, zumal nach derzeitigem Rechtsbestand die im Geschäftsverkehr verwendeten Vertragskonstruktionen und die Zusammensetzung der Entgelte in der Praxis sehr heterogen und unübersichtlich sind.

Für die Bestimmung von volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preisen ist das Preisgesetz 1992 die rechtliche Grundlage und der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, oder, bei einer Delegation der Befugnisse gem. § 8 Abs 2 PreisG 1992, die jeweilige Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann zuständig.

Zu Frage 2:

➤ *An welchem Datum wurde die Website waermepreise.at gelauncht?*

Die entsprechende Website waermepreise.at ist seit 18. September 2023 online.

Zu Frage 3:

➤ *An welchem Datum wurden die ersten Tarife auf der Website veröffentlicht?*

Am 19. Dezember 2023 wurden die ersten Tarife auf waermepreise.at veröffentlicht.

Zu den Fragen 4, 5, 7, 10, 11, 13 und 14:

➤ *Haben Sie vor dem Start der Webseite erhoben, wie viele Abgeber im Sinne des § 2 Z 3 HeizKG von der Meldeverpflichtung betroffen sind?*

- Wenn ja, wie viele Unternehmen waren zu diesem Zeitpunkt betroffen?*
- Wenn nein, warum haben Sie das nicht gemacht?*

➤ *Wie viele Abgeber im Sinne des § 2 Z 3 HeizKG sind auf Grund der Größenschwelle von 20 versorgten Endverbraucher:innen nicht von der Meldeverpflichtung erfasst?*

➤ *Wie viele Abgeber im Sinne des § 2 Z 3 HeizKG gibt es in Österreich zum Zeitpunkt der Anfrageeinbringung?*

➤ *Wie viele Abgeber haben zum Zeitpunkt der Anfrageeinbringung keine Tarife gelistet?*

- Bitte um Auflistung der konkreten Abgeber.*

➤ *Wie viele Abgeber haben zum Zeitpunkt der Anfrageeinbringung unvollständige Daten geliefert?*

- Bitte um Auflistung der konkreten Abgeber.*

➤ *Welche Maßnahmen ergreifen Sie, wenn Abgeber keine oder nur unvollständige Daten melden?*

➤ *Wie viele solcher Maßnahmen wurden bisher ergriffen?*

Ausgangssituation vor Inkrafttreten des § 89 EAG war, dass für den Sektor „Fernwärme“ mangels gesetzlich verankerter Melde- und Informationspflichten auf Behördenseite keine bzw. sehr unvollständige Angaben und Daten für potentielle Abgeber im Sinne des § 2 Z 3 HeizKG vorlagen. Da es sich im Wesentlichen um eine Ländermaterie handelt (Art. 15 B-VG) und die in der Regierungsvorlage zum Erneuerbaren-Wärme-Gesetz vorgesehenen Melde- und Berichtspflichten keine Mehrheit gefunden haben, liegen keine bundesweiten Erhebungen vor. Vor diesem Hintergrund konnte nur auf Schätzungen auf Basis von vorhandenen Datensätzen zu Wärmenetzen, wie aus der Austrian Heat Map, und von Vertreter:innen aus der Fernwärmebranche herangezogen werden. Eine definitive Angabe über die Zahl der bundesweit verpflichteten Abgeber würde daher eine Übermittlung der Daten von den verfassungsmäßig zuständigen Ländern an den Bund erfordern. Zusätzlich ist festzuhalten, dass Endverbraucher:innen weder einer gesetzlichen Meldepflicht noch einem Anschlusszwang unterliegen.

Unvollständige Datenmeldungen wurden von den Abgebern keine geliefert, weil das Meldeformular als zulässige Meldung nur vollständig ausgefüllt elektronisch übermittelt werden kann. Die Tarife werden nach Meldung durch die AEA auf offensichtliche Eingabefehler hin geprüft (z.B. angegebene Preise, deren Wert sehr stark von anderen gemeldeten Preisen abweicht); gegebenenfalls erfolgt ein Anschreiben (per E-Mail) an das Unternehmen, die Eingabe, wenn erforderlich, zu berichtigen. Bis zum Zeitpunkt der Anfrageeinbringung (17.04.2024) wurden von der AEA 86 Unternehmen wegen möglicher Eingabefehler kontaktiert.

Zu Frage 6:

➤ *Warum hat die Bundesregierung über 2 Jahre gebraucht, um die Preistransparenz-Daten gemäß § 89 Abs. 3 zu veröffentlichen?*

Die Umsetzung der Anforderungen von § 89 EAG im Wege der Plattform waermepreise.at musste in Anbetracht der (wie unter Frage 4 ausgeführt) fehlenden einschlägigen Datenlage und der jahrzehntelang gelebten Intransparenz in der Branche gut vorbereitet werden. Denn die Vertragskonstellationen und die nähere Ausgestaltung der Entgelte für Wärme und Kälte sind sehr heterogen und es konnte nicht auf grundlegende regulatorische Festlegungen, wie etwa einheitliche Definitionen von Entgeltbestandteilen oder eine standardisierte Methodik, zurückgegriffen werden.

Zu Frage 8:

- *Wie viele Abgeber im Sinne des § 2 Z 3 HeizKG werden zum Zeitpunkt der Anfrageeinbringung auf der Website gelistet?*

Zum Zeitpunkt der Anfrageeinbringung (17.04.2024) waren die Tarife von 191 Unternehmen auf waermepreise.at veröffentlicht.

Zu Frage 9:

- *Wie viele Tarife werden pro Abgeber in Durchschnitt gelistet?*

Zum Zeitpunkt der Anfrageeinbringung (17.04.2024) waren im arithmetischen Mittel 3,7 Tarife je Unternehmen veröffentlicht.

Zu Frage 12:

- *Wie stellen Sie sicher, dass die Abgeber die erforderlichen Daten regelmäßig melden?*

Abgeber, die bereits Tarife gemeldet haben, werden rechtzeitig per E-Mail informiert, dass die gemeldeten Tarife aktualisiert werden müssen. Die AEA informiert auch die Interessensvertretungen (insbesondere FGW - Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen sowie ÖBMV - Österreichischen Biomasse-Verband) und auf Veranstaltungen (z.B. Fernwärmetag, Biomassetag, etc.).

Zu den Fragen 15 bis 18:

- *Wie viele Verwaltungsübertretungen gemäß § 98 Abs. 3 Z 5 EAG wurden im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Veröffentlichung gemäß § 89 EAG bisher ausgemacht?*
- *Wie hoch waren die Geldstrafen insgesamt, die in diesem Zusammenhang ausgestellt wurden?*
- *Wie hoch ist die durchschnittliche Geldstrafe, die in diesem Zusammenhang ausgestellt wurde?*
- *Wie hoch war die höchste Geldstrafe, die in diesem Zusammenhang ausgestellt wurde?*

Wer seiner Verpflichtung gemäß § 89 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen. Bislang waren von meinem Ministerium allerdings noch keine Sachverhaltsdarstellungen an die ausschließlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden als Verwaltungsstrafbehörden erster Instanz zu übermitteln. Wir gehen selbstverständlich davon aus, dass die zuständigen Behörden Verwaltungsstrafverfahren einleiten, sobald sie zur Kenntnis gelangen, dass entsprechende Meldungen nicht durchgeführt wurden.

Leonore Gewessler, BA

